AGB

Fagus GreCon

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Montagebedingungen Fagus-GreCon Greten GmbH & Co. KG

Stand: 26.03.2025

Download: www.fagus-grecon.com/agb

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden nur Verwendung gegenüber

a. natürlichen und juristischen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen und/oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln und

b. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Montagebedingungen gelten vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher individualvertraglicher Vereinbarungen. Soweit derartige anderweitige, ausdrückliche, schriftliche, individualvertragliche Vereinbarungen nicht bestehen, wird seitens Fagus-GreCon vorausgesetzt, dass vor Abschluss des Liefergegenstandes Kompatibilität zu vorhandenen Anlageteilen des Bestellers noch diesbezügliche und/oder anderweitige Beratung des Bestellers im Hinblick auf Eignung und Verwendbarkeit des Liefergegenstandes für den Besteller geschuldet. Verbindlich ist allein der Vertragstext dieser Allgemeinen Geschäfts- und Montagebedingungen in deutscher Sprache; Fassungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Montagebedingungen in anderen Sprachen dienen allein der Veranschaulichung. Alle Erklärungen sind in deutscher Sprache abzugeben.

1. Allgemeines

1.1. Allen Lieferungen, Leistungen und Montageleistungen liegen neben eventuellen schriftlichen individualvertraglichen Vereinbarungen jedenfalls diese Allgemeinen Geschäfts- und Montagebedingungen zu Grunde. Abweichende und/oder ergänzende Einkaufs-, Montage- und/oder Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme durch Fagus-GreCon nicht Vertragsinhalt, es sei denn, ihrer Geltung wäre von Seiten Fagus-GreCon ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens Fagus-GreCon zu Stande.

1.2. Fagus-GreCon behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Fagus-GreCon verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

1.3. Fagus-GreCon-Angebote sind frei bleibend. Technische Änderungen sowie Abweichungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

1.4. Vertragsschlüsse erfolgen von Seiten Fagus-GreCon nur unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch die Fagus-GreCon-Zulieferer. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die nicht rechtzeitige oder nicht erfolgende Selbstbelieferung von Fagus-GreCon nicht verschuldet ist, jedenfalls aber bei kongruentem Deckungsgeschäft Fagus-GreCon mit dem Fagus-GreCon-Zulieferer. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung in derartigen Fällen unverzüglich informiert, die Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet.

1.5. Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union bzw. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, stehen die Angebote und Auftragsbestätigungen von Fagus-GreCon unter der aufschiebenden Bedingung einer Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie der Erteilung aller zusätzlich erforderlichen behördlichen Genehmigungen.Ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Leistung von Fagus-GreCon nicht ausfuhrgenehmigungspflichtig und tritt eine solche Pflicht nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung an den Kunden ein, ist Fagus-GreCon berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde hat insoweit keinen Schadensersatzanspruch.

2. Preis und Zahlung

2.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Transport und Entladung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2.2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug à Konto Fagus-GreCon zu leisten, und zwar:

2.2.1. 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,

2.2.2. 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind,

2.2.3. der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.

2.3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.4. Im Verzugsfall hat der Besteller die Geldschuld mit gesetzlichem Zinssatz zu verzinsen. Fagus-GreCon bleibt jedoch vorbehalten, ggfs. einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

3. Lieferzeit, Lieferverzögerung

3.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch Fagus-GreCon setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und/oder Genehmigungen und/oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit Fagus-GreCon die Verzögerung zu vertreten hat.

3.2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.

3.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Fagus-GreCon-Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

3.4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstands aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend fünf Werktage nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten in Höhe von pauschal 0,5 % des Netto-Rechnungswerts pro angefangener Woche der Verzögerung, jedoch maximal insgesamt 5 % des Netto-Rechnungswerts, berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt; die vorgenannte Pauschale ist insoweit anzurechnen. Dem Besteller steht der Nachweis offen, dass überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Fagus-GreCon liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Fagus-GreCon wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

3.6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn Fagus-GreCon die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen auf Seiten Fagus-GreCon. Im Übrigen gilt Absatz 7.2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

3.7. Kommt Fagus-GreCon in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt der Besteller gegenüber Fagus-GreCon - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Absatz 7 dieser Bedingungen.

4. Gefahrübergang, Abnahme

4.1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Fagus-GreCon noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Fagus-GreCon-Meldung über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

4.2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die Fagus-GreCon nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Fagus-GreCon verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

4.3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Fagus-GreCon behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und aller offenen Forderungen aus laufender Geschäftsbeziehung vor. Erforderliche Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten hat der Besteller auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen und den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln.

5.2. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, jedoch nicht an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages an Fagus-GreCon ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen. Fagus-GreCon nimmt hiermit die Abtretung an. Auch nach dieser Abtretung bleibt zunächst der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Fagus-GreCon behält sich jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Fagus-GreCon nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

5.3. Be- und/oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt bis zur Begleichung sämtlicher offener Forderungen Fagus-GreCon gegen den Besteller stets nur im Namen und im Auftrag für Fagus-GreCon, wobei jedoch jegliche Haftung des Bestellers aus oder auf der Grundlage derartiger Be- und/oder Verarbeitung im Rechtsverhältnis zu evtl. beteiligten Dritten ausschließlich auf Seiten des Bestellers verbleibt, soweit gesetzlich Direkthaftung Fagus-GreCon ausschließbar ist. Erfolgt eine Verarbeitung mit Fagus-GreCon nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt Fagus-GreCon an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert des von Fagus-GreCon gelieferten Liefergegenstandes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn der Liefergegenstand mit anderen Fagus-GreCon nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

5.4. Fagus-GreCon ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

5.5. Der Besteller darf den Liefergegenstand nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Fagus-GreCon unverzüglich davon zu benachrichtigen; dasselbe gilt bei Besitzwechsel der Ware und bei eigenem Wohn-/Firmensitzwechsel des Bestellers.

5.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, u. a. insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Fagus-GreCon zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Verzugseintritt berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

5.7. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann Fagus-GreCon den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn Fagus-GreCon zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

5.8. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt Fagus-GreCon vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

6. Gewährleistung und Mängelansprüche

6.1. Der Kunde muss offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Der Kunde trägt jedoch die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

6.2. Fagus-GreCon leistet für Mängel der Ware zunächst nach Fagus-GreCon-Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

6.3. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Anspruch auf Schadensersatz im Zusammenhang mit dem Mangel zu. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung seitens Fagus-GreCon, grobe Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe / der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, eine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, auf einen Verstoß gegen abgegebene Garantiezusagen, auf Umstände, deretwegen nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird, oder auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) zurückgeht. Im Übrigen gilt Absatz 7 dieser Bedingungen.

Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz - soweit er nicht nach diesen AGB's ausgeschlossen ist - beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf arglistige Vertragsverletzung seitens Fagus-GreCon zurückgeht.

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet Fagus-GreCon unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Absatz 7. - Gewähr wie folgt:

6.4. Sachmängel

6.4.1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl Fagus-GreCon nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist Fagus-GreCon unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von Fagus-GreCon.

6.4.2. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn Fagus-GreCon - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

6.4.3. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Absatz 7.2 dieser Bedingungen.

6.4.4. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Korrosion, Erosion, Lochfraß, sowie Schäden an Dichtungen und/oder beweglichen Teilen, soweit derartige Schäden im Zusammenhang mit chemischer und/oder mechanischer Beanspruchung oder dem natürlichen Alterungsprozess der eingesetzten Teile stehen - sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

6.4.5. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung seitens Fagus-GreCon für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung seitens Fagus-GreCon vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

6.5. Rechtsmangel

6.5.1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird Fagus-GreCon auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Fagus-GreCon ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird Fagus-GreCon den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

6.5.2. Die in Absatz 6.5.1 genannten Verpflichtungen seitens Fagus-GreCon sind vorbehaltlich Absatz 7.4 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend und bestehen nur, wenn

6.5.2.1. der Besteller Fagus-GreCon unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,

6.5.2.2. der Besteller Fagus-GreCon in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. gegenüber Fagus-GreCon die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Absatz 6.5.1 ermöglicht,

6.5.2.3. Fagus-GreCon alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,

6.5.2.4. der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und

6.5.2.5. die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

7. Haftung seitens Fagus-GreCon, Haftungsausschlüsse

7.1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden seitens Fagus-GreCon infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Absatzn 6 und 7.4 entsprechend.

7.2. Zur Vornahme aller Fagus-GreCon notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit Fagus-GreCon die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist Fagus-GreCon von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Fagus-GreCon sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Fagus-GreCon Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

7.3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Fagus-GreCon - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Fagus-GreCon trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten im Rahmen der Erforderlichkeit und soweit die Nachbesserung für Fagus-GreCon nicht unzumutbar ist.

7.4. Für Schäden, die nicht am Liefer- und/oder Montagegegenstand selbst unmittelbar entstanden sind, haftet Fagus-GreCon - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur in folgenden Fällen nach folgenden Maßgaben:

7.4.1. bei Vorsatz,

7.4.2. bei grober Fahrlässigkeit seiner Inhaber / der Organe / gesetzlichen Vertreter oder leitender Angestellter,

7.4.3. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

7.4.4. bei Mängeln, die Fagus-GreCon arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit Fagus-GreCon garantiert hat,

7.4.5. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird; auch bei Vorliegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Fagus-GreCon - auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

7.5. Soweit nicht gesetzlich zwingend Haftung von Fagus-GreCon vorgeschrieben ist, entfällt seitens Fagus-GreCon diese Haftung, sofern der Besteller gegen nachzitierte Verpflichtungen verstößt. Von Fagus-GreCon gelieferte Anlagen müssen regelmäßig nach den in dem Betriebsbuch aufgeführten Zeitintervallen und der vorgegebenen Methode auf Funktionsfähigkeit überprüft werden. Über diese Kontrollen, so wie z. B. über Löschauslösungen bzw. Anlagenausfällen und/oder andere technische Vorkommnisse sind in dem Betriebsbuch unverzügliche zeitgenaue Aufzeichnungen zu machen. Soweit der Besteller hiergegen verstößt, sind Ansprüche des Kunden - unbeschadet und vorbehaltlich der Regelung in Absatz 7.4 - ausgeschlossen, wenn ein Schaden oder ein Ereignis im Zusammenhang mit solchen Umständen steht, die bei einer regelmäßigen Überprüfung des Liefergegenstands und einer Dokumentation von besonderen technischen Vorkommnissen, die dokumentiert werden müssen, im Zusammenhang stehen oder stehen können. Die Ansprüche des Kunden gegen Fagus-GreCon sind - unbeschadet und vorbehaltlich der Regelung in Absatz 7.4 - ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Wartung der von Fagus-GreCon gelieferten Anlage nicht von Fagus-GreCon bzw. von einem Dritten, der nicht von Fagus-GreCon benannt wurde, durchgeführt wurde; dies gilt nicht, wenn im Anschluss der Wartung durch einen nicht von Fagus-GreCon benannten Dritten eine Wartung der Anlage durch Fagus-GreCon bzw. einen von Fagus-GreCon benannten Dritten erfolgt ist.

7.6. Hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzverpflichtungen der Fa. Fagus-GreCon, mit Ausnahme der Schadensersatzverpflichtungen nach Absatz 7.4, die unverändert bleiben, gilt: Die Firma Fagus-GreCon hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Solange und soweit dieser Versicherungsvertrag (auch von der gegenwärtigen Deckungssumme her) das vertragstypische Schadensrisiko (auch der Höhe nach) abdeckt, ist die Haftung Fagus-GreCon - unter Berücksichtigung der Bestimmungen unter Ziff. 7 - auf die Leistung aus der Versicherung beschränkt. Soweit der Haftpflichtversicherer, bezogen auf die aus dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung, aus bei Fagus-GreCon liegenden Gründen, leistungsfrei sein sollte, haftet Fagus-GreCon subsidiär, allerdings unter Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen, insbesondere Absatz 7.4.

8. Softwarenutzung

Neben den vorstehenden Regelungen, die auch insoweit entsprechend gelten, gilt im Übrigen:

8.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

8.2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen und nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung seitens Fagus-GreCon zu verändern.

8.3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Fagus-GreCon bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

9. Montagebedingungen

Neben den vorstehenden Regelungen, die auch insoweit entsprechend gelten, gilt im Übrigen:

9.1. Montagepreis

9.1.1. Die Montage wird gemäß jeweils geltenden Fagus-GreCon-Montagesätzen nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

9.1.2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die Fagus-GreCon in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

9.2. Mitwirkung des Bestellers

9.2.1. Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.

9.2.2. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

9.3. Technische Hilfeleistung des Bestellers

9.3.1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

9.3.1.1. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Fagus-GreCon übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten Absatz 7 und Absatz 8.

9.3.1.2. Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.

9.3.1.3. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmieden) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).

9.3.1.4. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

9.3.1.5. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.

9.3.1.6. Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.

9.3.1.7. Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und erster Hilfe für das Montagepersonal.

9.3.1.8. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

9.3.2. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Plätze oder Anleitungen für Fagus-GreCon erforderlich sind, stellt sie der Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

9.3.3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist Fagus-GreCon nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben Fagus-GreCon gesetzliche Rechte und Ansprüche vorbehalten.

9.3.4. Funkenerkennungs- und/oder Funkenlöschanlagen sind Bestandteile der geschützten Anlagen und/oder technischen Einrichtung; sie sind und werden auch durch Einbau kein Gebäudebestandteil.

9.4. Montagefrist, Montageverzögerung

9.4.1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

9.4.2. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, ins-besondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von Fagus-GreCon nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem Fagus-GreCon in Verzug geraten ist.

9.4.3. Erwächst dem Besteller infolge Verzuges seitens Fagus-GreCon ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Montagepreis für denjenigen Teil der vom Montageunternehmer zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Setzt der Besteller Fagus-GreCon - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Absatz 7.4 dieser Bedingungen.

9.5. Abnahme

9.5.1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist Fagus-GreCon zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

9.5.2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden seitens Fagus-GreCon, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

9.5.3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung seitens Fagus-GreCon für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

9.6. Mängelansprüche

9.6.1. Nach Abnahme der Montage haftet Fagus-GreCon für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet nachstehender Nr. 9.6.5 und Absatz 7.4 in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich Fagus-GreCon anzuzeigen.

9.6.2. Die Haftung seitens Fagus-GreCon besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.

9.6.3. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung seitens Fagus-GreCon vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung seitens Fagus-GreCon für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Fagus-GreCon sofort zu verständigen ist, oder wenn Fagus-GreCon eine bestellerseitig gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Fagus-GreCon Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

9.6.4. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Fagus-GreCon - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung auf Seiten Fagus-GreCon eintritt.

9.6.5. Lässt Fagus-GreCon - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die